

929/A XX.GP

### **Entschließungsantrag**

der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und PartnerInnen  
betreffend Änderung des Datenschutzgesetzes

Das Datenschutzgesetz regelt in seinem Artikel 1, welcher im Verfassungsrang steht, daß jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat. Allerdings ist dieses Recht mehrfach eingeschränkt, insbesondere muß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung der ihn betreffenden Daten nachweisen.

Es stellt nun eine gravierende Benachteiligung jener dar, deren Recht auf Geheimhaltung zwar verletzt wurde, vor Gericht aber keinen materiellen Schaden nachweisen können. Sie befinden sich auch sonst in der Defensive, denn die Datenverletzung erfolgt vorerst einmal ungestraft, erst mit dem Nachweis des schutzwürdigen Interesses kann er sich rehabilitieren.

Da das Datenschutzgesetz gerade aufgrund einer Richtlinie der EU novelliert wird, wobei die Bundesregierung hier bereits säumig ist, die hier angesprochene Änderung des Artikel 1 aber auch dort nicht vorgesehen ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat möge beschließen:

“Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der das Datenschutzgesetz dahingehend geändert wird, daß zukünftig schon der bloße Verstoß gegen den Schutz personenbezogener Daten rechtlich sanktioniert wird. Die Verfolgung des Verstoßes durch die Strafverfolgungsbehörden soll der Ermächtigung des Betroffenen bedürfen. Die rechtliche Sanktionierung eines Verstoßes gegen den Datenschutz, der nachweislich zu einem persönlichen Schaden geführt hat, soll davon unberührt bleiben und weiterhin bestehen.”